

Nielsen-Verhaltenskodex für Lieferanten

Dezember 2016

Nielsen ist der Einhaltung höchster Standards von Integrität und gesellschaftlicher Verantwortung verpflichtet. Von Dritten, mit denen wir eine Geschäftsbeziehung pflegen, erwarten wir gleichermaßen die Einhaltung hoher Standards. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten (Kodex) definiert die allgemeinen Anforderungen, die an alle Lieferanten gestellt werden, die Nielsen mit Waren oder Dienstleistungen beliefern. Die Bedingungen eines bestimmten Vertrags zwischen dem Lieferanten und Nielsen können weitere Bestimmungen enthalten, die ebenfalls einige dieser Aspekte regeln. Keine der Bestimmungen dieses Kodex soll eine spezifischere Bestimmung in einem bestimmten Vertrag außer Kraft setzen. Falls dieser Kodex und eine Bestimmung eines bestimmten Vertrags in Widerspruch stehen, gelten die Vertragsbestimmungen. Durch diesen Kodex soll kein Gesetz außer Kraft gesetzt werden. Lieferanten haben sich an alle Gesetze und Vorschriften zu halten, die in den Ländern gelten, in denen sie tätig sind.

Die Bestimmungen dieses Kodex wurden im Einklang mit dem [Verhaltenskodex der Electronic Industry Citizenship Coalition](#) und der [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) aus wichtigen internationalen Menschenrechtsstandards wie der *IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit* und der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN](#) abgeleitet.

A. UMGANG MIT ARBEITSKRÄFTEN

Die Lieferanten verpflichten sich, die Menschenrechte ihrer Mitarbeiter zu wahren und ihre Mitarbeiter gemäß den internationalen Menschenrechtsstandards mit Würde und Respekt zu behandeln. Dies gilt für alle Mitarbeiter, einschließlich Zeitarbeitskräfte, Wanderarbeitnehmer, studentische Mitarbeiter, Leiharbeiter, Festangestellte und sonstige Arten von Mitarbeitern.

Folgende Arbeitsstandards sind zwingend vorgeschrieben:

1) Freie Wahl des Arbeitsplatzes – Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Vertragsknechtschaft, unfreiwillige Gefangenearbeit, Sklaverei und Menschenhandel sind untersagt. Hierzu gehören auch das Transportieren, Beherrbergen, Rekrutieren, Versetzen oder Entgegennehmen von Menschen mithilfe von Drohungen, Zwang, Nötigung, Entführung oder Betrug zwecks Erhalt von Arbeitskraft oder Dienstleistungen.

- Im Rahmen des Einstellungsprozesses ist den Kandidaten eine Beschreibung ihrer Arbeitsbedingungen in einer Sprache bereitzustellen, die sie fließend beherrschen. Im Falle von Wanderarbeitnehmern muss dies erfolgen, bevor der Mitarbeiter sein Herkunftsland verlässt.
- Jegliche Beschäftigung muss freiwillig sein; Mitarbeiter haben jederzeit das Recht, ihre Arbeitsstelle zu verlassen oder ihr Beschäftigungsverhältnis zu beenden. Mitarbeiter haben das Recht, ihren Arbeitsplatz oder ihre Unterkunft in Zeiten, in denen sie nicht zur Arbeit verpflichtet

sind, zu verlassen, und dürfen keiner unangemessenen Einschränkung ihrer Grundrechte (z. B. Zugang zu Toiletten, Trinkwasser usw.) ausgesetzt werden.

- Arbeitgeber und Vermittler haben nicht das Recht, die Ausweis- oder Einwanderungsdokumente von Arbeitnehmern, wie z. B. behördlich ausgestellte Identifikationsnachweise, Pässe oder Arbeitsgenehmigungen, in ihrem Besitz zu behalten oder zu vernichten, zu verstecken, zu beschlagnahmen oder den Arbeitnehmern den Zugriff darauf zu verweigern, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.
- Mitarbeiter sind nicht dazu verpflichtet, Rekrutierungsgebühren oder ähnliche Gebühren für ihre Beschäftigung an ihren Arbeitgeber oder einen Vermittler zu zahlen. Wird festgestellt, dass von Mitarbeitern derartige Gebühren gezahlt wurden, so sind diese an die betreffenden Mitarbeiter zurückzuzahlen.

2) **Junge Mitarbeiter** – Kinderarbeit ist in jeder Phase der Lieferkette untersagt. „Kind“ bezeichnet jede Person unter 15 Jahren, unter dem Alter der Beendigung der Schulpflicht oder unter dem Mindestalter für die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses in dem betreffenden Land, je nachdem, welches Alter das höchste ist. Mitarbeiter unter 18 Jahren („junge Mitarbeiter“) dürfen keine Arbeit verrichten, die wahrscheinlich ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährdet; hierzu gehören auch Nachtschichten und Überstunden. Lieferanten haben eine ordnungsgemäße Verwaltung studentischer Mitarbeiter durch die ordnungsgemäße Pflege der Studierendendaten, eine strenge Due-Diligence-Prüfung der Ausbildungspartner sowie den Schutz der Studierendenrechte im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sicherzustellen. Lieferanten haben für alle studentischen Mitarbeiter geeignete Unterstützung und Schulungsmaßnahmen anzubieten. Sofern es keine entsprechenden lokalen Gesetze gibt, muss der Lohnsatz für studentische Mitarbeiter, Praktikanten und Auszubildende mindestens so hoch sein wie bei den anderen Mitarbeitern auf Einstiegsebene, die gleiche oder ähnliche Tätigkeiten verrichten.

3) **Arbeitszeiten** – Eine Arbeitswoche darf die in den lokalen Gesetzen festgelegte maximale Stundenzahl nicht überschreiten und nicht mehr als 60 Stunden pro Woche, einschließlich Überstunden, betragen, es sei denn, es liegt ein Notfall oder eine Ausnahmesituation vor. Mitarbeiter haben pro sieben Tage Anspruch auf mindestens einen freien Tag.

4) **Lohn und Sozialleistungen** – Die an die Mitarbeiter gezahlte Vergütung hat allen geltenden Lohngesetzen zu entsprechen, einschließlich der Gesetze zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen. Von den Mitarbeitern geleistete Überstunden sind von den Lieferanten gemäß den lokalen Gesetzen zu vergüten. Ein Lohnabzug als Disziplinarmaßnahme ist nicht zulässig. Für jeden Abrechnungszeitraum ist den Mitarbeitern zeitnah eine verständliche Lohnmitteilung bereitzustellen, die ausreichende Informationen für die Überprüfung der korrekten Vergütung für die geleistete Arbeit enthält. Die Nutzung von Zeitarbeit, Arbeitnehmerüberlassungen und Outsourcing von Arbeit hat im Einklang mit den lokalen Gesetzen zu erfolgen.

5) **Menschliche Behandlung** – Harsche oder unmenschliche Behandlung, einschließlich sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Bestrafung, mentaler oder physischer Nötigung oder verbaler Misshandlung von Mitarbeitern, sowie die Androhung einer solchen Behandlung sind untersagt. Disziplinarmaßnahmen zur Unterstützung der Erfüllung dieser Anforderungen sind klar zu definieren und den Mitarbeitern mitzuteilen.

6) **Diskriminierungsverbot** – Die Lieferanten haben ihre Mitarbeiter mit Respekt und Würde zu behandeln und für eine Arbeitsumgebung ohne Belästigung und Missbrauch zu sorgen. Die Lieferanten dürfen keine Einstellungs- oder Beschäftigungspraktiken anwenden, die auf Grundlage von Eigenschaften diskriminieren, die keinen Bezug zur Verrichtung der Tätigkeit eines Arbeitnehmers aufweisen. Mitarbeitern sind angemessene Räumlichkeiten für religiöse Praktiken zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus dürfen Mitarbeiter oder potenzielle Mitarbeiter keinen medizinischen Tests oder ärztlichen Untersuchungen unterzogen werden, die auf diskriminierende Weise genutzt werden könnten.

7) **Vereinigungsfreiheit** – Lieferanten haben im Einklang mit den lokalen Gesetzen das Recht aller Mitarbeiter zu respektieren, nach eigener Wahl Gewerkschaften zu gründen und beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und an friedlichen Versammlungen teilzunehmen; gleichermaßen haben sie das Recht der Mitarbeiter zu respektieren, solche Aktivitäten zu unterlassen. Mitarbeiter und/oder ihre Vertreter müssen in der Lage sein, offen zu kommunizieren und sich ohne Angst vor Diskriminierung, Repressalien, Einschüchterung oder Schikanen mit der Geschäftsleitung über ihre Ideen und Bedenken bezüglich der Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken auszutauschen.

B. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie in allen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit solide Arbeitsschutzpraktiken integrieren; hierzu gehört unter anderem Folgendes: Betriebssicherheit (Einschränkung potenzieller Sicherheitsgefahren, denen Mitarbeiter ausgesetzt sind), Notfallvorsorge (Implementierung von Notfallplänen und Verfahren zur Gefahrenabwehr, einschließlich Mitarbeiterschulungen und Übungen); Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; Arbeitshygiene (Steuerung und Begrenzung des Kontakts mit chemischen, biologischen und physikalischen Stoffen); Einschränkung körperlich anspruchsvoller Arbeit und Ergreifung von Schutzmaßnahmen bei der Nutzung schwerer oder gefährlicher Maschinen; Zugang zu einer sauberen und sicheren Arbeitsumgebung (einschließlich sauberer Toilettenanlagen, Trinkwasser und hygienischer Möglichkeiten für die Zubereitung von Speisen) sowie klare Kommunikation von arbeitsschutzbezogenen Informationen.

C. UMWELTSCHUTZ

Nielsen ist gesellschaftlicher Verantwortung verpflichtet und leistet einen Beitrag zum Umweltschutz – und fordert seine Lieferanten auf, dasselbe zu tun. Wir verlangen von allen Lieferanten die Einhaltung aller



geltenden Umweltschutzgesetze und -vorschriften, einschließlich der Anforderungen bezüglich Genehmigungen und der Berichterstattung. Lieferanten müssen sich um kostengünstige Methoden zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Minimierung ihres Energieverbrauchs sowie von Treibhausgasemissionen bemühen.

An unsere Lieferanten im Bereich Produktion stellen wir außerdem folgende Anforderungen: Schmutzverhinderung und Ressourcenschonung, sichere Handhabung, Aufbewahrung, Bewegung, Verwendung und Entsorgung gefährlicher Substanzen und Chemikalien; kontrollierte Verwendung und Reduzierung von Abwasser sowie Überwachung und Steuerung von Luftemissionen (einschließlich flüchtiger volatiler Chemikalien, Aerosolen, Ätzmitteln, Feinstaub, ozonschädlicher Chemikalien und Nebenprodukten der Verbrennung).

D. ETHISCHES UND INTEGRES VERHALTEN

Lieferanten und deren Bevollmächtigte müssen die höchsten ethischen Standards erfüllen. Dazu gehört unter anderem Folgendes:

1) Geschäftliche Integrität und ehrlicher Umgang

Bei allen geschäftlichen Transaktionen sind die höchsten Standards von Integrität zu erfüllen. Die Lieferanten müssen die Gepflogenheiten, Regeln, Praktiken und Verhaltenskodizes respektieren, die für die Branche und Tätigkeitsschwerpunkte von Nielsen in allen Ländern gelten, in denen der Lieferant Leistungen für Nielsen bereitstellt, darunter auch diejenigen mit Bezug auf die Kunden und Kollegen von Nielsen.

Lieferanten müssen eine Null-Toleranz-Strategie verfolgen und sämtliche Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Veruntreuung verbieten.

Sämtliche Geschäfte sind auf transparente Weise durchzuführen und in den Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen des Lieferanten korrekt zu erfassen. Die Lieferanten verpflichten sich, in Verbindung mit allen Transaktionen oder Arbeiten für Nielsen oder seine Kunden Tatsachen nicht falsch darzustellen oder Nielsen keine Fehlinformationen oder falsche Daten bereitzustellen. Dazu gehören das Aufstellen falscher Tatsachenbehauptungen und die Übermittlung oder Verwendung falscher Daten. Die Lieferanten dürfen nur Aufträge annehmen, für die sie die erforderliche Qualifikation und Erfahrung mitbringen. Die Lieferanten sollten über die Praktiken ihres Berufsstandes stets auf dem neuesten Stand sein, um ein ethisch einwandfreies Verhalten und die Lieferung hochwertiger Produkte und Dienstleistungen an Nielsen und seine Kunden zu gewährleisten.

Um sicherzustellen, dass die Geschäftspraktiken des Lieferanten diese Anforderungen erfüllen, sind entsprechende Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung zu implementieren.

2) Bestechungsverbot

Die Lieferanten müssen alle geltenden lokalen und internationalen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung beachten, darunter den Foreign Corrupt Practices Act (US-Gesetz gegen Korruption im Ausland) und den

Bribery Act (Antikorruptionsgesetz des Vereinigten Königreichs). Es dürfen keine Bestechungsgelder oder andere Hilfsmittel zur Erlangung eines ungebührlichen oder unzulässigen Vorteils versprochen, angeboten, genehmigt, gegeben oder angenommen werden. Des Weiteren ist es Lieferanten untersagt, etwas von Wert zu versprechen, anzubieten, zu genehmigen, zu geben oder anzunehmen, um die Vergabe oder Weiterführung von Geschäften sicherzustellen, Geschäfte an eine Person zu lenken oder auf andere Weise einen unzulässigen Vorteil zu erlangen. Schmiergelder zur Beschleunigung der Durchführung von behördlichen Routinevorgängen sind ebenfalls untersagt. Lieferanten dürfen keine Dritten damit beauftragen, Handlungen durchzuführen, deren direkte Durchführung den Lieferanten wie oben dargelegt untersagt ist.

3) Offenlegung von Informationen

Die Offenlegung von Informationen zu Beschäftigungs-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzpraktiken, geschäftlichen Aktivitäten sowie zur Struktur, finanziellen Lage und Performance des Lieferanten hat im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den üblichen Branchenpraktiken zu erfolgen. Lieferanten dürfen im Rahmen ihrer Offenlegung keine Aktivitäten falsch darstellen.

4) Geistiges Eigentum

Die Lieferanten müssen Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich administrativer, physischer und technischer Sicherheitsvorkehrungen, zum Schutz ihrer Informationssysteme vor unbefugtem Zugriff implementieren und pflegen und Nielsen unverzüglich informieren, wenn sie vermuten, dass ihre Systeme derart kompromittiert wurden, dass dies zu einem Nachteil für Nielsen führen könnte.

Die Lieferanten dürfen vertrauliche Informationen, Daten, Handelsinformationen, Marken und Urheberrechte von Nielsen nur in einer Weise nutzen, die im Rahmen ihrer Verträge mit Nielsen gestattet ist, und müssen solche Informationen mindestens mit einem angemessenen Grad an Sorgfalt schützen. Die Lieferanten dürfen die Handelsinformationen, Marken oder urheberrechtlich geschützten Werke anderer nicht veruntreuen oder verletzen. Die Lieferanten dürfen Betriebsgeheimnisse oder geschützte oder vertrauliche Informationen anderer nicht missbrauchen oder derartige Informationen gegenüber unautorisierten Dritten offenlegen. Die Lieferanten müssen Nielsen über jegliche unautorisierte Verwendung der Daten, Betriebsgeheimnisse, Marken, Logos oder vertraulichen Informationen von Nielsen durch den Lieferanten oder Dritte unverzüglich benachrichtigen.

5) Schutz der Identität und Verbot von Repressalien

Die Lieferanten sollten entweder (i) für ihre Mitarbeiter eine Whistleblower-Hotline¹ oder einen ähnlichen Prozess einrichten, um Verstöße gegen diesen Kodex oder diesbezügliche Integritätsbedenken in Bezug auf eine Tätigkeit für Nielsen zu melden, oder (ii) ihren Mitarbeitern die Nutzung der [Whistleblower-Hotline von Nielsen](#) gestatten. Die Lieferanten haben Programme zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, der Anonymität und des Schutzes von Whistleblowern auf Lieferanten- und Mitarbeiterseite zu pflegen, es sei denn, dies ist gesetzlich verboten. In jedem Fall sind Lieferanten ausdrücklich verpflichtet, Nielsen unverzüglich von allen eingehenden Informationen oder Anschuldigungen hinsichtlich eines Verstoßes

¹ Definition von „Whistleblower“: Eine Person, die ein unzulässiges Verhalten seitens eines Mitarbeiters oder leitenden Angestellten eines Unternehmens oder seitens eines Amtsträgers oder einer amtlichen Stelle meldet.



gegen diesen Verhaltenskodex zu berichten. Zudem muss ein Lieferant Nielsen umgehend informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass ein Mitarbeiter oder eine dritte Partei Klagen oder Beschwerden gegen Nielsen erhebt. Alle Berichte an Nielsen sollten unter Integrity@Nielsen.com oder <https://nielsen.tnwreports.com/> eingereicht werden.

6) Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien

Die Lieferanten müssen eine Strategie verfolgen, die auf angemessene Weise sicherstellt, dass die Mineralien, die in den von ihnen hergestellten Produkten vorhanden sind, weder direkt noch indirekt der Finanzierung von Verursachern schwerer Menschenrechtsverletzungen dienen oder diesen auf andere Weise nutzen. Lieferanten haben bei der Ermittlung der Quelle und der Produktkette dieser Mineralien die gebührende Sorgfalt walten zu lassen und ihre Kunden auf Anfrage über ihre Due-Diligence-Maßnahmen zu informieren.

7) Datenschutz

Die Lieferanten müssen über angemessene interne Richtlinien und Verfahren zum Schutz von Daten verfügen, die von Nielsen bereitgestellt oder vom Lieferanten im Namen von Nielsen oder seinen Kunden erhalten werden („Daten von Nielsen“). Die Lieferanten haben sich an alle geltenden Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze zu halten und alle regulatorischen und juristischen Anforderungen zu erfüllen, die an die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übertragung und Offenlegung der Daten von Nielsen gestellt werden. In der Form, in der Nielsen oder seine Kunden aufgrund geltender Gesetze zum Schließen von Datenübertragungsvereinbarungen mit Dienstleistern oder zur Ausweitung des Geltungsbereichs solcher Vereinbarungen auf Subunternehmer verpflichtet sind, haben Lieferanten angemessene Datenübertragungsvereinbarungen mit Nielsen zu unterzeichnen. Bevor ein Lieferant einen neuen Subunternehmer mit der Verarbeitung der Daten von Nielsen beauftragt, hat der Lieferant Nielsen darüber unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant muss eine entsprechende Genehmigung von Nielsen erhalten, bevor er dem Subunternehmer die Verarbeitung der Daten von Nielsen gestattet.

8) Interessenkonflikte

Die Lieferanten müssen alle Situationen oder Beziehungen vermeiden, die zu einem unangemessenen Konflikt führen oder den Eindruck eines Konflikts mit den Interessen von Nielsen erwecken könnten. Die Lieferanten dürfen den Mitarbeitern von Nielsen oder ihren Familienangehörigen keine unverhältnismäßigen Geschenke oder Einladungen zu Bewirtung oder Freizeitaktivitäten anbieten oder überreichen. Die Mitarbeiter von Nielsen und ihre Familienangehörigen dürfen keine erhebliche wirtschaftliche Beteiligung an einer Entität halten, die in Geschäftsbeziehungen mit Nielsen steht. Lieferanten müssen Beziehungen vermeiden, die zu einem Konflikt mit Mitarbeitern von Nielsen führen oder den Eindruck eines Konflikts erwecken könnten.

E. MANAGEMENTSYSTEM

Die Lieferanten haben ein Managementsystem einzuführen oder einzurichten, das Folgendes sicherstellt:



- 1) die Einhaltung der im Zusammenhang mit den betrieblichen Abläufen und Produkten des Lieferanten geltenden Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen,
- 2) die Einhaltung dieses Kodex und
- 3) das Erkennen und Abmildern von Betriebsrisiken im Zusammenhang mit diesem Kodex. Außerdem hat es eine kontinuierliche Verbesserung zu unterstützen.

F. ÄNDERUNGEN DES VERHALTENSKODEX

Nielsen behält sich das Recht vor, die Anforderungen des Nielsen-Verhaltenskodex für Lieferanten zu aktualisieren oder zu ändern; der Lieferant hat derartige Änderungen zu akzeptieren und entsprechend zu handeln. Nichts in jeglichen durch den Lieferanten bereitgestellten Dokumenten kann einen Teil dieses Kodex modifizieren oder ergänzen.